

Ernst Zitelmann – Begründer des ersten Instituts für Internationales Privatrecht in Bonn

Fabienne Kreuzer, Bonn*

Als herausragender Jurist des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist Ernst Zitelmann vielen bekannt, besonders durch seine Arbeit zum Irrtum beim Rechtsgeschäft. Auch seine Beteiligung an der Entstehung und Erstausslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 sagt manchen etwas. Aber Ernst Zitelmann, der Begründer des ersten Instituts für Internationales Privatrecht in Bonn? Diese Tatsache ist vielen heutigen Juristinnen und Juristen, selbst in Bonn, nicht mehr bewusst. Sein 100. Todestag am 25.11.2023 bietet einen guten Anlass, den vielseitig interessierten Ernst Zitelmann näher zu beleuchten und darzustellen, wie es zu der Gründung eines Instituts für Internationales Privatrecht in Bonn kam.¹

Konrad Ernst Zitelmann wurde am 7.8.1852 in Stettin geboren und starb am 25.11.1923² in Bonn nach einer Operation. Nach seinem Studium in Heidelberg, Leipzig und Bonn wurde er in Leipzig promoviert und habilitierte sich anschließend in Göttingen, wo er 1876 seinen ersten Lehrauftrag erhielt. Nach weiteren Stationen in Rostock und Halle kam er schließlich im Frühjahr 1884 nach Bonn, wo er im Frühjahr 1921 emeritiert wurde, ohne allerdings seine Lehrtätigkeit einzustellen. Trotz mehrerer Rufe an andere Universitäten ist er bis zu seinem Tod in Bonn geblieben, einer Stadt, von der er sich glücklich schätzte, dort im Rheinland die wesentlichste Zeit seines Lebens verbracht zu haben.³

Zitelmann hat auf den unterschiedlichsten Gebieten teilweise wegweisende Werke geschrieben: im Bereich des bürgerlichen Rechts, der Rechtsgeschichte, des internationalen Privatrechts, des Völkerrechts, der Methodenlehre und der Rechtsphilosophie. Auch außerhalb seines Juristendaseins war er ein sehr facettenreicher Mensch, dessen Interesse insbesondere der Musik und Philosophie galt. So verfasste er ebenfalls philosophische Arbeiten und dichtete.⁴ Er war davon überzeugt, dass die Gesamtbildung eines

Lehrenden entscheidender und wichtiger als seine Fachrichtung sei, und dass darum für den Beruf des Universitätslehrers nichts von dem, was er für die Bereicherung seines eigenen Wesens tue, umsonst oder verloren sei.⁵

Beschrieben wurde Zitelmann als anregender und mitreißender Lehrer, der unermüdlich für die Reform des Rechtsstudiums kämpfte und seine Schüler treu förderte.⁶ So setzte er sich unter anderem für die Auflockerung und Bereicherung des Unterrichts durch praktische Übungen ein, die es zu der Zeit, als Zitelmann zu dozieren begann, noch so gut wie gar nicht gab.

Kennzeichnend für das Schaffen von Zitelmann ist außerdem, dass er zwei Mal Rektor der Universität Bonn war. Zum ersten Mal 1902/1903 und das zweite Mal 1918/1919, als die Universität ihr 100-jähriges Bestehen feierte. Für das Jubiläumsjahr wurde kein anderer als Zitelmann für das Amt des Jubiläums-Rektors ernsthaft in Erwägung gezogen.⁷ Die eigentlich für den 18.10.1918 geplante Jubiläumsfeier musste aber wegen des Kriegsverlaufs auf den 3.8.1919 verschoben werden. Auf dieser Feier hielt Zitelmann unter anderem eine Rede zur Unvollkommenheit des Völkerrechts und thematisierte Fragen zum Völkerrecht und den Grundfragen des Rechts überhaupt.

Bekannt wurde Zitelmann durch die Arbeiten über „Die juristische Willenserklärung“⁸ und „Irrtum und Rechtsgeschäft“⁹, die er noch ganz am Anfang seiner akademischen Laufbahn schrieb. Doch bereits damals setzte er mit diesen Arbeiten einen zentralen und bedeutungsvollen Meilenstein für die Vertragstheorie. Als Willenstheoretiker übertrug er psychologische Erkenntnisse auf die Rechtsgeschäftslehre und wollte durch die Analyse der empirischen Funktion der Einzelelemente des menschlichen Denkens die juristischen Begriffe von Handlung, Wille und Irrtum

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und arbeitet am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung für Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Häcker.

¹ Ein Dank geht an Carl Erich Kesper, Leiter der Bibliothek des Juristischen Seminars, der auf den 100. Todestag von Zitelmann aufmerksam gemacht hat.

² Zu dem Todestag von Zitelmann findet man verschiedene Angaben. Genannt werden auch der 23. und der 28. November 1923. Seine Frau gibt aber im Vorwort zu den von Zitelmann verfassten „Lebenserinnerungen“ den 25. November als Todestag an.

³ Zitelmann, *Lebenserinnerungen*, 1924, S. 4.

⁴ Zitelmann, *Gedichte*, 1881; Zitelmann, *Memento vivere*, 1894.

⁵ Zitelmann, (Fn. 3), S. 5.

⁶ Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität. Ihre Rektoren und berühmten Professoren, Band 2, 1943, S. 196.

⁷ Dölle, Ernst Zitelmann, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft/Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Band 105, H. 3, 1948, 510 (521).

⁸ Zitelmann, *Die juristische Willenserklärung*, in: *Jherings Jahrbücher*, Band 16, 1878, S. 357 ff.

⁹ Zitelmann, *Irrtum und Rechtsgeschäft. Eine psychologisch-juristische Untersuchung*, 1879.

neu definieren.¹⁰ Als Experte in diesem Bereich übernahm Zitelmann auch die kritische Bearbeitung des Abschnitts über die Rechtsgeschäfte, als 1888 der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs veröffentlicht wurde. Er verfasste einen Gegenentwurf mit ausführlicher theoretischer Begründung¹¹ und vieles, was er empfahl, ist in den folgenden Entwürfen berücksichtigt worden oder hat im späteren Schrifttum Anerkennung gefunden.

Wie er zum internationalen Privatrecht kam, beschreibt Zitelmann selbst in seinen Lebenserinnerungen.¹² Während er ab 1883 an seinem philosophischen Buch „Memento vivere“ arbeitete, verdichtete sich bei ihm der Plan eines internationalen Privatrechts. Im Zusammenhang mit der Rechtsvergleichung, die ihm schon vorher am Herzen lag, beschäftigte er sich mit dem Gedanken eines möglichen Weltprivatrechts.¹³ Noch mitten in der dichterischen Arbeit ergriff ihn die große Aufgabe, eine neue Grundlage dieses Rechtsgebiets zu schaffen, deren Ergebnisse für alle verschiedenen Rechtsordnungen gleichmäßig Bedeutung haben könnten. Er selbst beschrieb es so: „Die Aufgabe war wie geschaffen für mich, denn sie führte mich aus der Enge des positiven, mit der Zeit sich ändernden, national begrenzten Rechts heraus, und neue Fernen taten sich mir auf.“¹⁴ Er versuchte, auf der Grundlage weniger Völkerrechtssätze seine Vision eines internationalen Privatrechts aufzubauen, wie es sein sollte. Es sollte von allen Staaten angenommen werden können.¹⁵ Seine „überstaatlichen“ sog. Zwischenprivatrechtssätze sollten einmal für die innerstaatliche Rechtsprechung da gelten, wo das einheimische Recht Lücken ließ, und die Grundlage für eine zwischenstaatliche Vereinbarung bilden, die ein geschriebenes, überall gleiches Zwischenprivatrecht schaffen sollte.¹⁶ Dabei wollte er nicht nur die Erkenntnis des schon geformten Rechts fördern, sondern das bisher noch ungestaltete Zwischenprivatrecht gestalten.¹⁷

Zum ersten Mal öffentlich sprach er in einem Vortrag 1884, dann in reiferer Form 1888 in Wien über die „Möglichkeit eines Weltrechts“.¹⁸ Im Winter 1892/93 hielt er schließlich zum ersten Mal eine eigene Vorlesung an der Universität

über das internationale Privatrecht. Das Ergebnis seiner Überlegungen ist das mehrbändige Werk „Internationales Privatrecht“, dessen erster Band 1897 und der letzte 1912 herauskam. Es wird bei seinem Tod als Zitelmanns eigentliches Lebenswerk beschrieben, das sich erst nach seinem Tod anfang durchzusetzen, nachdem man ihm anfangs stets achtungsvoll, vielfach aber befremdet und ablehnend gegenübergetreten war.¹⁹ Auch machten der Weltkrieg und seine Nachwirkungen eine kritische Erfassung unmöglich.²⁰

Wohin das Interesse und Engagement Zitelmanns im Hinblick auf das internationale Privatrecht aber in jedem Fall geführt hat, ist die Begründung des ersten „Instituts für Internationales Privatrecht“ an der Universität in Bonn. Ein solches wurde von Zitelmann in einer Denkschrift vom 10.2.1911 angeregt und am 27.6.1911 durch Ministererlass begründet.²¹ Es erhielt einen einmaligen staatlichen Beitrag zur Bücherbeschaffung von 3000 Mark und ein jährliches Budget von 600 Mark.²²

Nach Zitelmanns Tod beantragte die Fakultät den Zusammenschluss des „Instituts für Internationales Privatrecht“ mit dem „Seminar für wissenschaftliche Politik“, das von Erich Kaufmann und Rudolf Smend gegründet worden war und an dem ab Frühjahr 1922 anstelle von Smend Carl Schmitt tätig war. Die Vereinigung genehmigte das Ministerium am 25.2.1924,²³ gerade einmal drei Monate nach Zitelmanns Tod. Am 29.7.1924 wurde dieser Vereinigung nach einigem Schwanken über die richtige Bezeichnung auf Antrag von Schmitt der Name „Institut für internationales Recht und Politik“ verliehen.²⁴ Kaufmann und Schmitt übernahmen die gemeinsame Leitung.²⁵

Im Rahmen der Vereinigung wurden ebenfalls die Bibliotheken der beiden Einrichtungen zusammengelegt, neu geordnet und katalogisiert, wofür der Staat einmalig 300 Mark bewilligte.²⁶ Für Neuanschaffungen standen zunächst nur gelegentlich und nur unzureichende finanzielle Mittel zur Verfügung und auch die Zeitschriften, insbesondere des ehemaligen Instituts für Internationales Privatrecht, konnten nicht gehalten werden.²⁷ Richard Thoma, späterer Direktor des Instituts, beschrieb den Zustand so, dass das Institut verkümmert wäre, wenn nicht die „Notgemein-

¹⁰ *Haferkamp*, Psychologismus bei Ernst Zitelmann, in: *Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs*, Matthias Schmoeckel (Hrsg.), 2009, S. 215 ff., S. 216; *Schermaier*, in: *Schmoeckel/Rückert/Zimmermann* (Hrsg.), HKK, Band I, 2003, §§ 116–124, Rn. 10.

¹¹ *Zitelmann*, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1889.

¹² „Lebenserinnerungen“ ist ein Werk, mit dem Zitelmann sich im letzten Sommer vor seinem Tod befasste und das seine gesamten Lebenserinnerungen enthalten sollte.

¹³ *Zitelmann*, (Fn. 3), S. 31.

¹⁴ *Zitelmann*, (Fn. 3), S. 31.

¹⁵ *Klein*, Ernst Zitelmann, in: *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, 1923/24, Vol. 17, No. 4, 504 (514).

¹⁶ *Klein*, (Fn. 15), S. 515, Verweis auf Zitelmann, Selbstdarstellung, in: *Planitz* (Hrsg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen I*, 1924, S. 177 ff., S. 198.

¹⁷ *Klein*, (Fn. 15), S. 516. Verweis auf Zitelmann, Selbstdarstellung, S. 198.

¹⁸ *Zitelmann*, (Fn. 3), S. 31.

¹⁹ *Chronik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für 1923/24*, S. 8; *Klein*, (Fn. 15), S. 513.

²⁰ *Klein*, (Fn. 15), S. 516.

²¹ *Chronik für 1911*, S. 43.

²² *Thoma*, Institut für Internationales Recht und Politik, in: *Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn am Rhein*, Band 2, 1933, S. 51 ff., S. 52.

²³ *Chronik für 1923/24*, S. 41.

²⁴ *Thoma*, (Fn. 22), S. 52.

²⁵ *Chronik für 1923/24*, S. 41.

²⁶ *Thoma*, (Fn. 22), S. 52.

²⁷ *Chronik für 1923/24*, S. 41.

schaft der deutschen Wissenschaft“²⁸ das Institut großzügig unterstützt hätte. Es überließ dem Institut wertvolle ausländische Bücher und vervollständigte insbesondere ausländische Zeitschriften. Thoma betonte aber vor allem die Wichtigkeit von „Völkerrecht“ und „Allgemeiner Staatslehre und Politik“, das internationale Privatrecht nannte er in diesem Zusammenhang nicht.²⁹

1928 verließen Kaufmann und Schmitt die Universität Bonn, sodass Richard Thoma zum 1.10.1928 zum Direktor des Instituts ernannt wurde. Er leitete dieses über seine Emeritierung 1945 hinaus bis 1950. In den Verhandlungen über seine Berufung erreichte Thoma Verbesserungen hinsichtlich des Zustands und der Ausstattung des Instituts wie eine jährliche staatliche Zahlung von 500 Mark. Im gleichen Zug übernahm das Juristische Seminar alle Werke und Zeitschriften über internationales Privatrecht, sodass es nun für die notwendigen Neuanschaffungen für das internationale Privatrecht verantwortlich wurde. Die Ausgliederung führte zu einer Entlastung des Institutsetats.³⁰ Auf Thoma folgte von 1951 bis 1958 Walter Schätzel, von dem Ulrich Scheuner die Leitung des Instituts übernahm. Zu einem eigenständigen Institut für Internationales Privatrecht kam es erst 1959 wieder. Am 3.6.1959 erging ein Ministererlass, wonach mit Wirkung zum 1.1.1960 ein „Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ gegründet wurde.³¹ Zur gleichen Zeit wurde das „Institut für Internationales Recht und Politik“ aus Gründen der Kompetenzabgrenzung zu dem ein Jahr zuvor neugegründeten Seminar für Politische Wissenschaft³² in „Institut für Völkerrecht“ umbenannt. Das neu gegründete Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung übernahm vom Juristischen Seminar wieder die Literatur zum ausländischen Privat- und Prozessrecht sowie zur Rechtsvergleichung und zum Kollisionsrecht und außerdem auch den größten Teil der „Amerikanischen Rechtsbibliothek“³³. In dieser Form bestehen das Institut und seine Bibliothek noch heute.

²⁸ Die „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ wurde 1920 unter anderem mit dem Ziel gegründet, die Lücke zwischen dem Finanzbedarf der Forschung und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Staates, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen stark eingeschränkt waren, zu schließen.

²⁹ Thoma, (Fn. 22), S. 52.

³⁰ Thoma, (Fn. 22), S. 53.

³¹ Chronik für 1959/60, S. 54.

³² Chronik für 1958/59, S. 77.

³³ Zur „Amerikanischen Rechtsbibliothek“ Kesper, BRJ Sonderausgabe 1/2012, S. 34 ff.